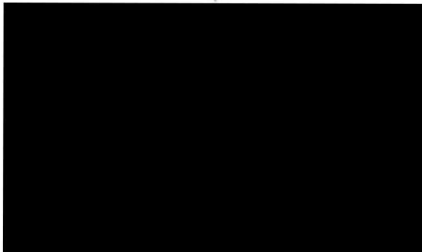


Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben)

OA 106 - VIG 23/2022



vetleb@ba-sz.berlin.de

Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

27.04.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte(r) 

auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 S. 1 VIG ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag vom 30.03.2022 auf Informationen wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird durch Auskunftserteilung in elektronischer Form eröffnet. Dieser erfolgt frühestens 14 Tage nach Zugang des Bescheids bei dem von der Informationsgewährung betroffenen Unternehmen.
3. In dem Fall der Einlegung von Rechtsbehelfen durch das von der Informationsgewährung betroffene Unternehmen, wird die Informationsgewährung vorläufig ausgesetzt.
4. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 30.03.2022 beantragten Sie über die von foodwatch e. V. und FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von folgenden Informationen.

- „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Loretta
Kronprinzessinnenweg 260
14109 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.“

Den Informationszugang begehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Ihr Antrag ist auf die Mitteilung gerichtet, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben. Diese Informationen stellen Daten im Sinne der Nummer 7 des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG dar. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 S. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 S. 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Hierneben ist Ihr Antrag auf die Übermittlung der Kontrollberichte mit den darin festgehaltenen nicht zulässigen Abweichungen gerichtet. Diese begehrten Informationen sind folglich Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 VIG besteht der Anspruch nach Satz 1 insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind vorliegend nicht ersichtlich. Die begehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Laut Antrag vom 30.03.2022 wurde eine besondere Art der Informationsgewährung begehrt. Der Informationszugang soll durch elektronische Übermittlung erfolgen. Die Gewährung der von Ihnen beantragten Informationen erfolgt an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse: fabianseelisch@web.de.

III.

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhält hierzu eine Durchschrift dieses Bescheids.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen entfaltet kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 S. 1 VIG). Dem betroffenen Unternehmen ist gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Der Zeitraum soll gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 VIG 14 Tage nicht überschreiten

Mit Schreiben vom 27.04.2022 wurde dem Inhaber der Betriebsstätte „Loretta, Kronprinzessinnenweg 260, 14109 Berlin“ mitgeteilt, dass die Informationseröffnung nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheids erfolgen wird.

IV.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Abs. 4 S. 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Auf Antrag des Dritten kann gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin die Vollziehung ausgesetzt und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

